

Der Rat der Gemeinde Swisttal nimmt davon Kenntnis, dass während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom 09.12.2009 bis einschließlich 08.01.2010 Anregungen von der Öffentlichkeit sowie von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragen wurden.

Der Rat der Gemeinde Swisttal beschließt über die Anregungen wie folgt:

A) Öffentlichkeit

A 1. Schreiben vom 28.12.2009

Der Stellungnahme wird gefolgt. Der als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzte Stichweg zum Flurstück Nr. 68 wird als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, so dass eine erneute Offenlage bzw. die Einholung von Stellungnahmen auf die von der Änderung bzw. Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nicht erforderlich ist.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja
00 Nein
00 Enthaltungen

A 2. Schreiben vom 05.01.2010

Der Stellungnahme wird gefolgt. Der als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzte Stichweg zum Flurstück Nr. 67 wird als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Die Baugrenzen werden, wie angeregt sowie in der Sitzung des Planungs-, Verkehr- und Umweltschutzausschusses besprochen, geringfügig erweitert. Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, so dass eine erneute Offenlage bzw. die Einholung von Stellungnahmen auf die von der Änderung bzw. Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nicht erforderlich ist.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja
00 Nein
00 Enthaltungen

A 3. Bauantrag vom 13.01.2010

Dem Bauantrag zur Errichtung eines Staffelgeschosses mit Aufbringung eines Walmdaches wird unter der Voraussetzung zugestimmt, dass eine Firsthöhe von max. 10,30 m nicht überschritten wird.

Zur eindeutigen Klarstellung der Nutzungsschablone WA 4 bei der Ausführung von Staffelgeschossen ist die textliche Festsetzung unter Punkt 1.2.1 wie folgt klarzustellen bzw. zu ergänzen:

„ Bei der Ausführung des Staffelgeschosses mit einem Walm- oder Satteldach ist eine Fristhöhe von max. 10,30 m zulässig.“

Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, so dass eine erneute Offenlage bzw. die Einholung von Stellungnahmen durch die von der Änderung oder Ergänzung betroffenen Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nicht erforderlich ist.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja
00 Nein
00 Enthaltungen

B) Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange

B 1. Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH Schreiben vom 07.12.2009

Anregungen wurden nicht vorgetragen.

Keine Abstimmung

B 2. Unitymedia NRW GmbH Schreiben vom 7.12.2009

Anregungen wurden nicht vorgetragen.

Keine Abstimmung

B 3. Erftverband Schreiben vom 07.12.2009

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Im Bebauungsplan Od 12 wurden Festsetzungen getroffen, die zur Reduzierung des Niederschlagswasserabflusses beitragen. So sind Flachdächer, die nicht als Terrassen genutzt werden, mit mindestens 10 cm kulturfähigem Substrat abzudecken und extensiv zu begrünen, oder als bekieste Flachdächer auszubilden. Weiterhin sind die Zufahrten von Garagen und die Stellplätze so

anzulegen, dass die Wasserdurchlässigkeit des Bodens gewährleistet ist. Auf weitere Festsetzungen wird zur Niederschlagswasserbewirtschaftung für die privaten Bauherren verzichtet, da die vorhandene öffentliche Versickerungsanlage, auch bei der geplanten geringfügig höheren Verdichtung, ausreichend bemessen ist. Da das Gebiet bereits zum Teil bebaut (1 und 2. Bauabschnitt) ist, sollen für alle Bewohner gleiche Vorgaben gelten.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja
00 Nein
02 Enthaltungen

**B 4. Deutsche Telekom Netzproduktion
Schreiben vom 08.12.2009**

Anregungen wurden nicht vorgetragen.

Keine Abstimmung

**B 5. Rhein-Sieg-Kreis
Schreiben vom 06.01.2010**

Anregungen wurden nicht vorgetragen.

Keine Abstimmung

**B 6. Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal
Schreiben vom 07.01.2010**

Anregungen wurden nicht vorgetragen.

Keine Abstimmung

Weiterhin beschließt der Rat die Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Odendorf Od 12 „Bendenweg-West“ unter Punkt 4.2 Ausgleichsmaßnahmen wie folgt zu ergänzen:

„4.2 Ausgleichsmaßnahmen

Im Bebauungsplan Od 12 „Bendenweg-West“ sind umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen sowohl auf den privaten Grundstücken als auch im öffentlichen Raum festgesetzt. Diese werden im Zuge der Realisierung des Bebauungsplanes umgesetzt.

Durch die planungsrechtliche Erhöhung der möglichen Versiegelung aufgrund der Erhöhung der GRZ in verschiedenen Teilbereichen von 0,3 auf 0,4 entsteht ein zusätzliches Ausgleichsdefizit. Dieses Defizit von – 4.839 Biotopwertpunkten wird auf

dem gemeindeeigenen Grundstück Gemarkung Essig, Flur 3, Flurstück 207/103, mit Durchführung einer Feldgehölzbepflanzung auf 400 qm Ackerfläche ausgeglichen. Mit dieser Maßnahme wird ein Vollaussgleich des zusätzlichen Ausgleichsflächendefizits erreicht.

Satzungsbeschluss

Auf Empfehlung des Planungs- und Verkehrsausschusses vom 04.02.2010 beschließt der Rat die 4. Änderung des Bebauungsplanes Odendorf Od 12 "Bendenweg West" und zugleich die Aufhebungsverfahren zur 1., 2. und 3. Änderung im Ortsteil Odendorf gemäß § 10 Baugesetzbuch, nach § 86 Bauordnung NW und § 7 Gemeindeordnung NW mit Hinweis nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NW als Satzung. Der Satzungsbeschluss ist im Amtsblatt der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen.